

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. September 2017

Jahrgang 2017, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
251 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I –	237	257 Ratsbürgerentscheid am 24. September 2017 der Stadt Bad Oeynhausen über die Abstimmungsfrage „Soll im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR durch die Errichtung und den Betrieb einer dauerhaften, zentralen Trinkwasserenthärtungsanlage der Härtegrad des Trinkwassers spürbar auf einen mittleren Härtegrad reduziert werden?“	240
252 Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz	238	258 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ der Stadt Lübbecke	240
253 Unterschutzstellung des auszuweisenden Naturschutzgebietes „Gewässerlandschaft Große Aue“ im Bereich der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke	238		
254 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	239	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
255 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	239	259 58. Sitzung am 27.09.2017 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	241
256 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	239		

251

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I findet am

**Donnerstag, dem 28. September 2017, um 15.00 Uhr ,
im Sitzungsraum V**

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben (§ 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung)
2. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I (§ 41 Satz 1 Bundeswahlgesetz, § 76 Abs. 2 und 3 Bundeswahlordnung)
3. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter (§ 76 Abs. 5 Bundeswahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 6. September 2017

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I
Dr. Ralf Niermann

252

Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe Nr. 35 vom 28.08.2017, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und der Stadt Bielefeld über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Minden, den 06.09.2017

Der Landrat
Im Auftrag:
Dr. Niedzwicki

253

Bekanntmachung

über die Unterschutzstellung

des ca. 250,90 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Gewässerlandschaft Große Aue“ im Bereich der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Espelkamp,
Gemarkung Espelkamp,
Flur 3, Flurstücke 46 tlw., 47 tlw., 48, 49, 50, 75, 76 tlw., 84, 87, 88;
Flur 14, Flurstücke 28, 30, 40, 129 tlw.;
Stadt Rahden,
Gemarkung Kleinendorf,
Flur 1, Flurstücke 60, 89, 90, 107 tlw., 130, 131, 132, 149, 163, 164, 165;
Flur 2, Flurstücke 36, 37, 38, 45, 51, 52, 53, 88, 91, 95, 100 tlw., 101, 102, 103, 104;
Flur 3, Flurstücke 10, 11, 14, 16, 17 tlw., 22, 23 tlw., 35 tlw., 37, 100, 104, 107 tlw., 116, 120, 121, 122, 123;
Flur 11, Flurstücke 11, 14, 15, 16 tlw., 21 tlw., 245, 246 tlw., 305, 439 tlw., 442, 549, 572;
Flur 12, Flurstücke 23, 41, 75, 84, 86, 87 tlw.;
Gemarkung Varl,
Flur 8, Flurstück 158;
Flur 14, Flurstücke 13 tlw., 51, 88, 89, 176, 178, 179;
Flur 15, Flurstück 135;
Gemarkung Rahden,
Flur 11, Flurstücke 18 tlw., 20 tlw., 32, 37, 44, 45, 55 tlw., 61, 62, 63, 88, 92, 97, 98;
Gemarkung Preußisch Ströhen,
Flur 16, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 66, 69, 71, 73, 75, 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 87;
Flur 18, Flurstücke 109, 111, 113, 115, 117, 120, 121, 123, 125, 127, 128, 129, 168, 215;
Flur 19, Flurstücke 2, 99, 101, 103, 109, 123, 127, 128, 130 tlw., 131, 132, 133, 135 tlw.;
Flur 23, Flurstücke 11, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 62, 63, 76 tlw..

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte kann in der Zeit vom 25. September 2017 bis 24. Oktober 2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Bauen, Zimmer 513, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden,

und

bei der Stadt Rahden, Rathaus, Lange Straße 9, 32369 Rahden, Bauamt der Stadtverwaltung, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten

vormittags:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

sowie

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 227, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 04. September 2017
Az.: 51.2.1-054

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

Die vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 6. September 2017

Kreis Minden Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

254

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

255

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

256

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 24	Redaktionsschluss	14.09.2017	Ausgabe	21.09.2017
Nr. 25	Redaktionsschluss	28.09.2017	Ausgabe	05.10.2017
Nr. 26	Redaktionsschluss	05.10.2017	Ausgabe	12.10.2017
Nr. 27	Redaktionsschluss	19.10.2017	Ausgabe	26.10.2017

Bekanntmachung Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **24.09.2017** findet der Ratsbürgerentscheid in der Stadt Bad Oeynhausen über die Abstimmungsfrage „Soll im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR durch die Errichtung und den Betrieb einer dauerhaften, zentralen Trinkwasserenthärtungsanlage der Härtegrad des Trinkwassers spürbar auf einen mittleren Härtegrad reduziert werden?“ statt.
Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in insgesamt allgemeine 26 Abstimmungsbezirke eingeteilt.
3. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 21.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 24.09.2017 um 14.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen.
4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.
Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Stimmraum bereitgehalten werden. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Stimmraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfrage und darunter die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ mit jeweils einem Kreis zur Kennzeichnung. Die Stimmzettelfarbe ist hellgrün.
5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme geheim und in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlkabine des Stimmraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
7. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung in einem beliebigen Stimmbezirk, durch Stimmabgabe in **oder** durch Briefabstimmung teilnehmen.
Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag für die Abstimmung beschaffen und den Abstimmungsbrief mit den Stimmzettel (im verschlossenen Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz)
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 07.09.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156** **„Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“**

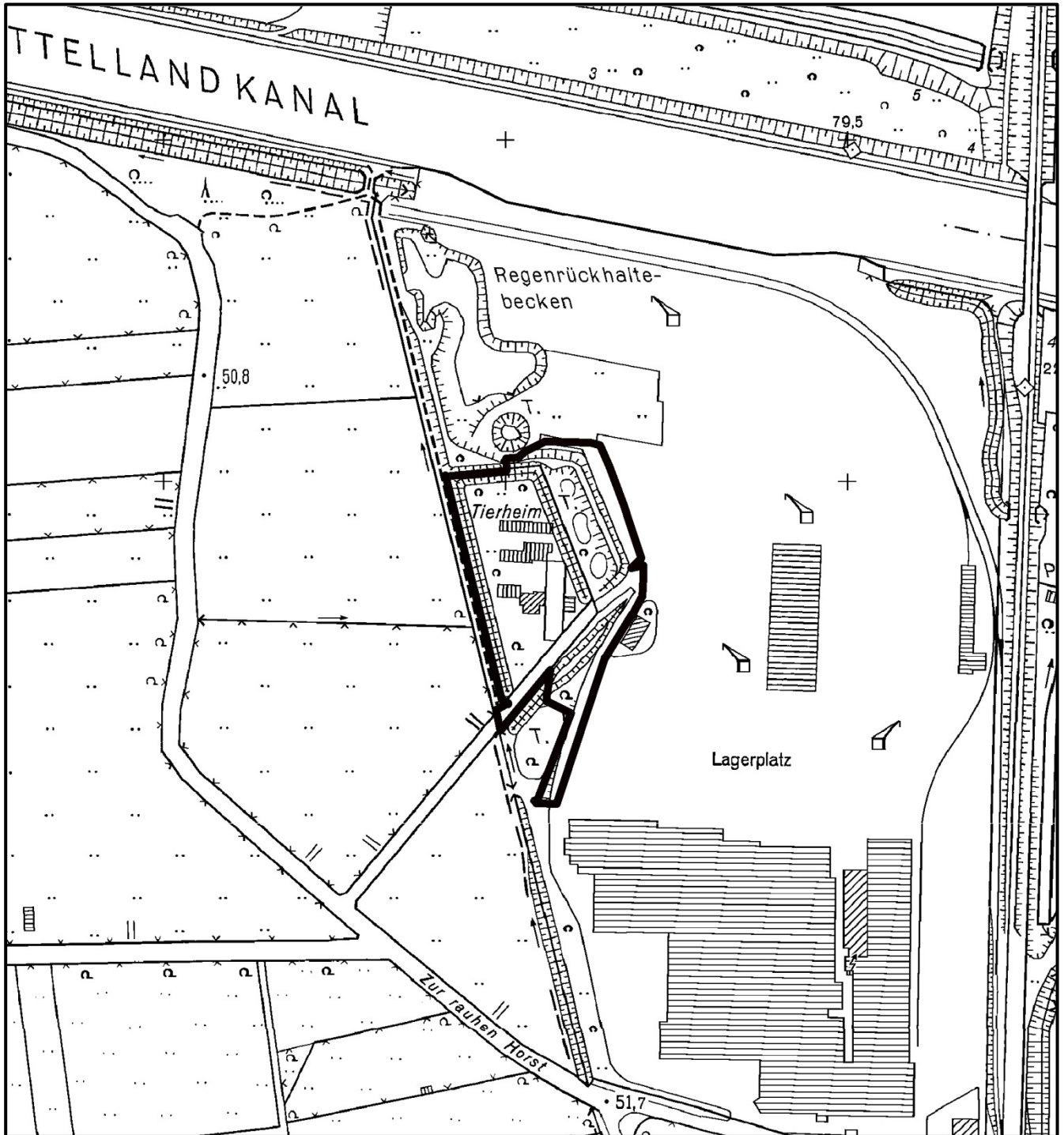
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, der Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Lübbecke, südlich des Mittellandkanals. Ziel der Bebauungsplanänderung ist, den als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierheim“ festgesetzten Bereich in ein GI-Gebiet umzuwandeln. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Einleitungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 07.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



259

Bekanntmachung

Die 58. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 27. September 2017, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3 Quartalsbericht 2 / 2017
- Ö 4 Veränderungen der Parkplatzmarkierungen im Parkhaus am Sültebusch

- Ö 5 Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise Parkraumbewirtschaftungskonzept
- Ö 6 Sachstandsbericht E-Mobilität
- Ö 7 Beschlussvorlage für ein Verhandlungsmandat für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke zur Durchführung von Abstimmungsgesprächen zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne
- Ö 8 Beschlussvorlage für ein Abstimmungsmandat in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
- Ö 9 Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
- Ö 10 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- N 11 Zukünftige Ausrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- N 12 Sachstandsbericht Trinkwassersituation der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR und des WBV Am Wiehen
- N 13 Zukünftige Ausrichtung der Gasnetz Bad Oeynhausen GmbH & Co.KG
- N 14 Vertragsangelegenheiten
- N 15 Vertragsangelegenheiten
- N 16 Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 01. September 2017

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)